



Satzungen

des Gemeindeverbands „Kreisschule Mutschellen“

gültig ab 1. Januar 2025

der Einwohnergemeinden:

Berikon,

vertreten durch den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon

Oberwil-Lieli,

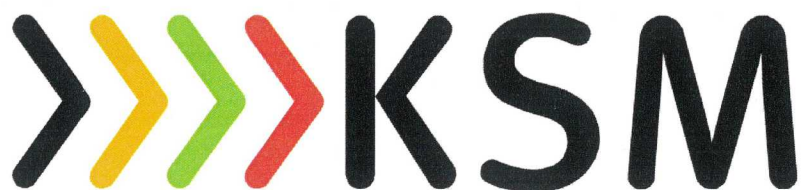
vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 52, 8966 Oberwil-Lieli

Rudolfstetten-Friedlisberg,

vertreten durch den Gemeinderat, Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Widen,

vertreten durch den Gemeinderat, Bremgarterstrasse 1, 8967 Widen



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	4
	Art. 1 Name, Sitz	
	Art. 2 Zweck	
	Art. 3 Belegung der Schulplätze	
	Art. 4 Auskünfte	
	Art. 5 Öffentlichkeit	
	Art. 6 Mitwirkung	
II.	MITGLIEDSCHAFT.....	5
	Art. 7 Verbandsgemeinden	
	Art. 8 Nachträglicher Beitritt	
	Art. 9 Austritt	
III.	ORGANISATION	5
	Art. 10 Organe	
	Art. 11 Amtsdauer	
	Art. 12 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden	
	Art. 13 Kreisschulvorstand	
	Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	
	Art. 15 Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstands	
	Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen	
	Art. 17 Kontrollstelle	
IV.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	7
	Art. 18 Einrichtung und Schulführung	
	Art. 19 Zeichnungsberechtigung	
	Art. 20 Rechnungsjahr	
	Art. 21 Rechnungsführung	
V.	FINANZIELLES.....	8
	Art. 22 Anlagebeiträge	
	Art. 23 Beteiligungsquoten	
	Art. 24 Ausgleichszahlungen	
	Art. 25 Betriebskosten	
	Art. 26 Haftung	
VI.	RECHTSSCHUTZ.....	9
	Art. 27 Beschwerderecht	

VII. AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDS	9
Art. 28 Grund	
Art. 29 Beschluss	
Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögens	
VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
Art. 31 Inkrafttreten	
Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften	
Art. 33 Übergangsbestimmungen	

Die Verbandsgemeinden beschliessen, gestützt auf

§ 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 56 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981

§§ 77a, 77b und 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen schliessen immer alle Geschlechter ein.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Kreisschule Mutschellen**“ besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem § 74 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Zweck

Der Gemeindeverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den § 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschulangebote ist möglich.

Art. 3 Belegung der Schulplätze

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht der Kreisschulvorstand aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

Art. 4 Auskünfte

Jede stimmberechtigte Person einer Verbandsgemeinde kann vom Kreisschulvorstand Auskunft über Geschäfte des Verbands verlangen.

Art. 5 Öffentlichkeit

Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbands können bei den Verbandsgemeinden eingesehen werden oder werden in geeigneter elektronischer Form zugänglich gemacht (aktuell Homepage des Verbands und der Verbandsgemeinden).

Art. 6 Mitwirkung

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können zuhänden des Kreisschulvorstands Anträge stellen. Der Kreisschulvorstand entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über die Annahme und Umsetzung der Anträge.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Verbandsgemeinden

Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen sind Mitglieder des Kreisschulverbands.

Art. 8 Nachträglicher Beitritt

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Der Kreisschulvorstand setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 dieser Satzungen.

Art. 9 Austritt

¹Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Kreisschulverband austreten.

²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.

³Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme einer Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbands steht ihr nicht zu.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Organe des Kreisschulverbands sind:

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- b) der Kreisschulvorstand, nachstehend „Vorstand“ genannt
- c) die Kontrollstelle

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.

Art. 12 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an den Gemeindeversammlungen mit der Mehrheit der Verbandsgemeinden

- a) den Erlass und die Änderungen der Satzungen
- b) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden
- c) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbands von mehr als CHF 400'000
- d) die Auflösung des Kreisschulverbands

Art. 13

Kreisschulvorstand

¹Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden delegieren eine Vertretung ihrer Gemeinde in den Vorstand. Eine Stellvertretung im Verhinderungsfall ist möglich.

²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können in der Mehrheit ein weiteres Vorstandsmitglied wählen, welches nicht einem der vier Gemeinderäte angehört. Der Vorstand stellt hierzu den Wahlantrag an die Gemeinderäte.

³Der Vorstand wählt das Präsidium.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁵Der Vorstand wird durch sein Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.

⁶Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden eingesetzt (gemäss Art. 13, Abs. 1) und ist für die Kreisschule verantwortlich. Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Vertretung des Kreisschulverbands gegen aussen
- b) die strategische Führung der Kreisschule
- c) die Ausarbeitung eines Geschäfts- und Kompetenzreglements für die Kreisschule
- d) die Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und der spezifischen Regelungen der Kreisschule
- e) die finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets
- f) die Führung und Beurteilung der Schulleitungen
- g) die Anstellung, Entlassung und Freistellung von Schulleitungen
- h) die Entlassung und Freistellung von Lehrpersonen
- i) das Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden nach kantonalen Gesetzgebung und nach Funktionendiagramm
- j) die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach kantonalen Gesetzgebung im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion
- k) die Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern

- Art. 15 Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstands**
Der Vorstand legt fest:
- a) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden
 - b) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden
 - c) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören
 - d) den Stellenplan für Mitarbeitende der Kreisschule (ohne Lehrpersonen)
 - e) die Entschädigung der Mitglieder der eingesetzten Kommissionen
 - f) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen
 - g) wer für die Rechnungsführung und das Aktuariat zuständig ist

- Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen**
¹In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:
- a) die Aufsicht und Genehmigung über die Erstellung des Budgets, Rechnungsführung und Ablage
 - b) die Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts
 - c) Beschlüsse über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu maximal CHF 150'000 pro Rechnungsjahr
- ²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen mit einer Mehrheit über:
- a) nicht voraussehbare Ausgaben von über CHF 150'000 bis maximal CHF 400'000 pro Rechnungsjahr
 - b) die Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstands

- Art. 17 Kontrollstelle**
¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden.
²Sie konstituiert sich selbst.
³Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget des Kreisschulverbands und erstattet darüber dem Vorstand und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- Art. 18 Einrichtung und Schulführung**
Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den kantonalen Vorgaben.
- Art. 19 Zeichnungsberechtigung**
Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband führen das Präsidium und ein anderes Mitglied des Vorstands, bei Verhinderung des Präsidiums zwei andere Mitglieder des Vorstands.
- Art. 20 Rechnungsjahr**
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 21 Rechnungsführung

¹Das Rechnungswesen wird durch die rechnungsführende Person einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können vom Vorstand auch einem anderen Dritten übertragen werden.

²Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

V. FINANZIELLES

Art. 22 Anlagebeiträge

Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbands von mehr als CHF 1 Mio., die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind, sowie Renovationen von mehr als CHF 1 Mio.

Art. 23 Beteiligungsquoten

Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen. Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die Renovation beendet wird. Mit der definitiven Bauabrechnung wird die Kreditabrechnung erstellt und den Verbandsgemeinden die Beteiligungsquoten gemeldet.

Art. 24 Ausgleichszahlungen

¹Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden werden durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet:

a) Total des Ausgleichsbetrags

- 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen
- Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung

Es gilt der hypothekarische Referenzzinssatz

b) Ausgleichszahlungen:

Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt. Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März. Mit der Jahresrechnung werden die jeweiligen Ausgleichszahlungen für die Verbandsgemeinden erstellt und verrechnet.

²Die rechnungsführende Person (gemäss Art. 21) aktualisiert jährlich die Aufstellung aller Baukosten und die Investitionsrechnung. Letztere dient als Grundlage für die Ausgleichszahlungen.

Art. 25 Betriebskosten

¹Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahlen per 31. März des Rechnungsjahres.

²Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbands zahlen für ihre Schüler das vom Vorstand festgesetzte Schulgeld.

³Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbands bis spätestens 10. September mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den Gemeinden dafür Rechnung.

Art. 26 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbands, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

VI. RECHTSSCHUTZ

Art. 27 Beschwerderecht

¹Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstands gelten die Vorschriften der § 105ff. des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.

²Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstands gilt § 75 des Schulgesetzes.

VII. AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDS

Art. 28 Grund

Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn:

- a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,
- b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Art. 29 Beschluss

Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen den Kreisschulverband auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats des Kantons Aargau.

Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögens

Das nach Auflösung des Kreisschulverbands verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach kantonaler Rechtskontrolle am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzungen ersetzen alle vorhergehenden Satzungen der Kreisschule Mutschellen (insbesondere diejenigen, welche seit 1. Januar 2022 in Kraft sind).

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹Die Organe des Gemeindeverbands „Kreisschule Mutschellen“ werden dann aus ihrem Amt entlassen, wenn die neuen Verbandsorgane gewählt sind.

²Der neue Vorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung.

Beschlüsse der Verbandsgemeinden (Einwohnergemeindeversammlungen):

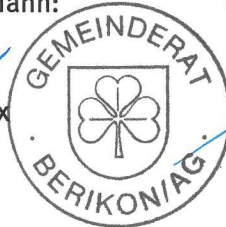
**NAMENS DES GEMEINDERATES
BERIKON**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Berikon,
14. November 2024

Rosmarie Groux



Patrick Vogel

**NAMENS DES GEMEINDERATES
OBERWIL-LIELI**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Oberwil-Lieli,
29. November 2024

Dr. Ilias Läber



Stephan von Ballmoos

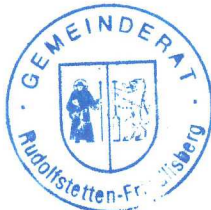
**NAMENS DES GEMEINDERATES
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Rudolfstetten-Friedlisberg,
8. November 2024

Reto Bissig



Urs Schuhmacher

**NAMENS DES GEMEINDERATES
WIDEN**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Widen,
14. November 2024

Peter Spring



Marcel Welti

Vom Regierungsrat genehmigt am: **28. März 2025**

(gemäss § 75 Abs. 1 Gemeindegesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b der
Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des
Regierungsrats durch das Department Volkswirtschaft und Inneres)



Küster *Küster*